



Wirtschaft und Steuern

Neuerungen im Bereich Mehrwertsteuer.....	1
Stabilitätsgesetz 2013	4
Intrastat-Meldung - 4. Trimester 2012.....	5
Black-List-Meldung – 4. Trimester 2012.....	6

Wirtschaft & Steuern

Neuerungen im Bereich Mehrwertsteuer

Leider ist es in Italien üblich, dass die Umsetzung von EU-Richtlinien meistens mit Verspätung bzw. erst kurz vor Inkrafttreten vollzogen wird. Das Gesetz Nr. 228 vom 24.12.2012 (das sogenannte "Stabilitätsgesetz 2013") führt eine Vielzahl von Neuerungen in Bezug auf die Fakturierungsrichtlinien und in diesem Zusammenhang der Mehrwertsteuer ein, welches den Inhalt der Verordnung (DL Nr. 216/2012) welche Mitte Dezember erlassen wurden übernimmt, aber von der EU mit der Richtlinie (RL Nr. 2010/45/EU) bereits 2010 erlassen wurden.

Es wird somit darauf hingewiesen, dass diese Neuerungen **bereits seit 01.01.2013 in Kraft getreten** sind und somit **ab 01.01.2013 Anwendung** finden.

a) MWST.-SATZ

Eine sehr wichtige Änderung betrifft die **Erhöhung des MwSt.-Satzes ab 01.07.2013.**

Wie bereits von der Regierung angekündigt, **steigt der ordentliche MwSt.-Satz von 21% auf 22%.** Somit hat die Regierung ihr ursprüngliches Vorhaben die MwSt. um 2 Prozentpunkte zu erhöhen redimensioniert und sie nur um 1% erhöht. Vom Vorhaben auch die verminderten Steuersätze von 10% und 4% zu erhöhen wurde jedoch abgesehen und endgültig beschlossen diese gleich zu behalten.

Durch zeitliche Gestaltung der Ankäufe im ersten Semester 2013 lässt sich, insbesondere für die Endverbraucher, die Mehrbelastung durch die Erhöhung des Regelsatzes vermeiden.

b) VERSCHIEDENE NEUERUNGEN

In Folge ein kurze Beschreibung verschiedener wichtiger Änderungen des MwSt.-Gesetzes (DPR 633/72) :

- Bemessungsgrundlage – Hierbei wurde eine einheitliche Regelung für die Umrechnung der Fremdwährung in Bezug auf interne und

innergemeinschaftliche Umsätze eingeführt. **Bei Auslandswährungen muss der Umwechsellkurs des Tages der Umsatztätigung angewendet werden**; immer unter der Voraussetzung, dass dieses Datum auch auf der Rechnung aufscheint. Ansonsten gilt der Umwechsellkurs zum Rechnungsdatum. Für die Berechnung können die Wechselkurse der Europäischen Zentralbank (EZB) angewandt werden; dann jedoch für alle Umsätze des betreffenden Jahres.

- Ergänzung vs. Eigenrechnung – Die Verpflichtung zur **Ergänzung bzw. Integration** der Rechnung wurde mit der neuen Verordnung auch auf **sämtliche Operationen mit MwSt.-Subjekten mit Sitz innerhalb der EU** erweitert. Somit gilt die Ergänzung nicht mehr nur für die Intrastat-relevanten Operationen (Wareneinkäufe und Dienstleistungen lt. Art. 7-ter, DPR 633/72), sondern für sämtliche Operationen mit MwSt.-Subjekten aus der EU wo der Übergang der Steuerschuldnerschaft stattfindet (Dienstleistungen lt. Art. 7-quater und Art. 7-quinquies, DPR 633/72). Somit ist die **Eigenrechnung** nur mehr für Lieferungen und Leistungen von Operationen gegenüber **Subjekten aus Drittländern** zu erstellen.

- Zeitpunkt der Umsatztätigung – Mit dem Ziel bei den Intrastat-Meldungen eine größere Übereinstimmung zu erlangen wurde bei innergemeinschaftlichen Lieferungen der Zeitpunkt für die Umsatzerbringung neu definiert. Ab 01.01.2013 gilt der **Beginn der Beförderung bzw. der Versand als Zeitpunkt der Umsatzerbringung**. Somit entsteht die **Pflicht** einer **Rechnungslegung** bereits am **Zeitpunkt des Versands/Spedition**. Ausschlaggebend ist es vor allem für den Erwerb, da somit nicht mehr die Übergabe in Italien entscheidend ist.

In diesem Zusammenhang wird auch erwähnt, dass bei **Anzahlungen bzw. Vorauszahlungen** im Gegensatz zu früher keine Umsatzerbringung erfolgt und somit **keine Pflicht** zur **Rechnungserteilung** entsteht. Sofern eine Anzahlungsrechnung ausgestellt wurde, dann zählt das Datum der Ausstellung als Zeitpunkt der Umsatztätigung.

- Langfristige Vermietung von Transportfahrzeugen – Auch hier hat der Gesetzgeber eine Änderung vorgenommen. Und zwar wird bei der Vermietung von Transportfahrzeugen an private Endverbraucher (sog. B2C – Business to Customer), sofern es sich um eine langfristige Miete handelt, der Umsatz nicht mehr im Land des Leistungserbringers **besteuert** sondern **im Land des Endverbrauchers**.

- Umsatz – Auch in Bezug auf den MwSt.-Umsatz gibt es Neuerungen. Im Voraus ist jedoch zu erwähnen, dass der Verkauf von Anlagegütern (Patente, Markenrechte, Lizenzen), wie bisher, nicht zum MwSt.-Umsatz gezählt wird. Die Änderungen betreffen die ausgestellten Rechnungen laut Art. 7-ter, Art. 7-bis und Art. 7-septies. Somit zählen vom 01.01.2013 auch alle allgemeinen innergemeinschaftlichen Dienstleistungen sowie fast alle Operationen die von in Italien ansässigen Steuersubjekten in einem nicht EU-Land ausgeführt werden, zum MwSt.-Umsatz.

Die Erhöhung des MwSt.-Umsatzes hat grundlegende Auswirkungen auf die eventuelle Inanspruchnahme von bestimmten Erleichterungen/Begünstigungen wie z.B. die trimestrale MwSt.-Abrechnung, Inanspruchnahme des Kassaprinzips („Iva per cassa“), usw.

c) RECHNUNGSLEGUNG

- Rechnungsnummer - Eine Grundlegende Änderung betrifft die Rechnungsnummer. Das Gesetz besagt nicht mehr, dass die Rechnung progressiv nach Kalenderjahr nummeriert werden muss wie bisher, sondern verlangt nur mehr eine progressive Nummerierung die eindeutig identifizierbar ist ("la fattura deve contenere un numero progressivo che la identifichi in modo univoco"). Somit sind 2 Arten von Nummerierung möglich:
 1. Zum einen ist eine fortlaufende Nummerierung ohne Annullierung bei Jahresende möglich. Dies bedeutet, dass wenn die letzte Rechnungsnummer im Jahr 2012 die Nr. 341 war die erste Nummer im Jahr 2013 die Nr. 342 sein muss.
 2. Es ist jedoch auch weiterhin eine progressive Nummerierung mit Annullierung zum Jahresende möglich. Dabei müssen die Rechnungen ab dem Jahr 2013 wie folgt nummeriert werden: 1/2013, 2/2013 usw. Am Jahresende wird dann annulliert und man beginnt 2014 wieder von vorne (1/2014, 2/2014 usw.). **Wir empfehlen diese Methode anzuwenden.**

Weiters kann es durchaus vorkommen, dass Betriebe mehrere MwSt.-Teilregister angelegt haben ("registri sezionali"). In diesem Fall besteht die Pflicht diese mit der Nummerierung genau unterscheiden zu können. Dabei kann die Verwendung von Buchstaben hilfreich sein. Zum Beispiel kann bei der Verwendung von einem MwSt.-Register die Rechnungsnummer wie folgt geschrieben werden 1/2013 A und bei der Verwendung des anderen MwSt.-Registers die Rechnungsnummer 1/2013 B. Somit wäre eine genaue Identifizierung möglich.
- Daten in Rechnung - Es besteht nun die Pflicht auf Rechnungen an MwSt.-Subjekte die **MwSt.-Nummer bzw. UID-Nummer** anzugeben; in Bezug auf Privatpersonen bzw. Endverbraucher (u.a. nicht gewerbliche Körperschaften, Vereine) muss in der Rechnung die **Steuernummer** angegeben werden.
- Hinweis auf Rechnung zur MwSt.-Befreiung und Übergang Steuerschuldnerschaft - Bei MwSt.-freien („esenti“), nicht steuerbaren („fuori campo iva“) bzw. nicht steuerpflichtigen („non imponibili“) Umsätzen muss auf der Rechnung der korrekte Wortlauf/Hinweis angeführt werden. Weiters muss bei Übergang der Steuerschuldnerschaft („Reverse Charge“) der entsprechende Hinweis auf der Rechnung angegeben werden.

Art des Umsatzes	Hinweis in Rechnung
Umsatz gegenüber MwSt.-Subjekt aus EU-Staat (mit Übergang der Steuerschuldnerschaft)	„Umkehrung der Steuerschuldnerschaft“ / „Reverse Charge“ / „inversione contabile“
Umsatz gegenüber MwSt.-Subjekt aus Drittland (mit Übergang der Steuerschuldnerschaft)	„nicht steuerbarer Umsatz“ / „operazione non soggetta“
Lieferung von Transitgütern oder Gütern in Zolllagern (Art. 7-bis, DPR 633/72)	„nicht steuerbarer Umsatz“ / „operazione non soggetta“
Nicht steuerpflichtige Umsätze im Zusammenhang mit Exporten (lt. Art. 8, 8-bis, 9 und 38-quater, DPR 633/72)	„nicht steuerpflichtiger Umsatz“ / „operazione non imponibile“
Steuerfreie Umsätze (lt. Art. 10, DPR 633/72)	„steuerfreier Umsatz“ / „operazione esente“
Umsätze mit Margenbesteuerung (lt. DL 41/95) Gilt für Gebrauchtgegenstände (u.a. Fahrzeuge), Kunstgegenstände, Antiquitäten und	„Sonderregelung“ / „regime del margine“

Sammlungsstücke.	
Umsätze mit Sonderregelung für Reiseagenturen (lt. Art. 74-ter, DPR 633/72)	„Sonderregelung Reiseagenturen“ / „regime del margine – agenzie di viaggio“

- Fakturierungsfristen – Es wird vorgeschrieben, dass bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und Leistungen innerhalb 15. des Folgemonats die Rechnung auszustellen ist und spiegelbildlich die Ergänzung der erhaltenen Rechnung innerhalb 15. des Folgemonats vorzunehmen ist.
- Vereinfachte Rechnung bis Euro 100,00 (Art. 21) – Bei dieser Rechnung müssen nur bestimmten Angaben in der Rechnung gemacht werden. An statt den Namen des Kunden kann einfach die Steuernummer bzw. MwSt.-Nummer angegeben werden und bei EU-Staaten einfach die UID-Nummer. Weiters muss die Grundlage und die MwSt. nicht separat ausgewiesen werden sondern nur mehr der Gesamtbetrag inkl. MwSt. **Wir raten jedoch davon ab**, da für die Eingabe in die meisten Buchungsprogramme sämtliche Daten benötigt werden.

d) KUNDEN- UND LIEFERANTENLISTE

Ab 2013 müssen in der Kunden- und Lieferantenliste sämtliche Rechnungen angegeben werden, somit auch jene mit einem Betrag unter Euro 3.000,00. Für die Umsätze wo keine Pflicht zur Rechnungslegung besteht (z.B. Scontrini, Ricevute) gilt weiterhin das Limit von Euro 3.600,00. Wir möchten Sie darauf verweisen, dass die Kundendaten vollständig eingeholt werden müssen (v.a. Steuernummer muss lt. neuen MwSt.-Bestimmungen ab 2013 bei Rechnungen gegenüber Endverbrauchern angegeben werden).

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die entsprechenden technischen Anleitungen für die Erstellung der Kunden- und Lieferantenliste für das Steuerjahr 2013 (Abgabe in 2014) noch nicht ausgearbeitet wurden. Somit sollte man sich hierfür beim Softwarehersteller rechtzeitig betreffend die fällige Softwareanpassung informieren (gilt nur für Kunden mit eigenem Buchhaltungsprogramm).

Stabilitätsgesetz 2013

Mit dem Stabilitätsgesetz 2013 (Ges. Nr. 228/2012) wurde eine Serie von Maßnahmen ergriffen die den Steuerzahler in den meisten Fällen entgegenkommen und somit eine Steuererleichterung mit sich bringen; es wurden einige Steuerfreibeträge bzw. Absetzbeträge erhöht oder auch Fristen für eine Nichtbesteuerung verlängert. Nachstehend einige der wichtigsten Neuerungen:

- Absetzbarkeit für zu Lasten lebende Kinder – der Absetzbetrag für zu Lasten lebende Kinder (gleich oder älter als 3 Jahre) wurde von 800 Euro auf 950 Euro und für Kinder unter 3 Jahren von 900 Euro auf 1.220 Euro erhöht. Für Kinder mit Behinderung steigt der Absetzbetrag von 220 auf 400 Euro.
- Verlängerung Steuerbegünstigung für Produktionsprämie – Die Frist für die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung wurde auf das ganze Jahr 2014 erweitert. Bei den dafür bereit gestellten Geldmitteln für die Ersatzbesteuerung von 10% gibt es für das Jahr 2013 eine Höchstgrenze von 950 Millionen Euro welche für das Jahr 2014 auf 800 Millionen Euro reduziert wurde.
- Steuerbegünstigung für Grenzpendler auch für 2013-01-03 – Auch im Jahr 2013 haben Grenzpendler, welche sie jeden Tag ins Ausland begeben um dort ihrer

Arbeit nachzugehen, die Möglichkeit eine Steuerfreibetrag von 6.700 Euro in Anspruch zu nehmen.

- Aufwertung Besitz- und Bodenertrag zu Zwecken Einkommenssteuer erhöht – Bei Grundstücken werden ab 2013 der Besitz- und Bodenertrag jeweils um 15% erhöht. Die Erhöhung wird zusätzlich zur früheren Erhöhung von 80% auf Besitzerträge bzw. 70% auf Bodenerträge berechnet. Für die von beruflichen Landwirten bewirtschafteten Grundstücke wird die Erhöhung für die nächsten 3 Jahre auf 5% herabgesetzt.
- Absetzbarkeit PKW-Spesen – Ab 2013 wird die Abzugsfähigkeit für gemischt verwendete Firmenwagen von ursprünglich 40% (im Jahr 2012 für 2013 bereits auf 27,5% reduziert) definitiv auf 20% reduziert. Dies gilt für alle Unternehmen und auch für Freiberufler. Steuersubjekte die hingegen in das Steuerregime der sogen. „Contribuenti Minimi“ fallen behalten den Absetzbetrag von 50%. Wird der PKW an unselbständige Arbeitnehmer privat zur Verfügung gestellt, wird die Abzugsfähigkeit von 90% auf 70% reduziert
- Erhöhung Absetzbeträge für IRAP bei unbefristeten Arbeitsverträgen und für Frauen bzw. Personen bis 35 Jahren – Bei Anstellungen von Mitarbeitern mit unbefristeten Arbeitsverträgen steigt der Absetzbetrag von 4.600 Euro auf 7.500 Euro. Weiters wurden Maßnahmen ergriffen um die unbefristete Anstellung von Frauen und Jugendlichen zu fördern. Für diese Kategorien steigt der Absetzbetrag von 10.600 Euro auf 13.500 Euro. Diese Bestimmung gilt ab dem Jahr 2014.
- Vermögenssteuer auf Auslandsvermögen (Immobilien und Finanzvermögen) – Die Vermögenssteuer auf Immobilien im Ausland („Ivite“) und Finanzvermögen im Ausland („Ivafe“) wurde von 2011 auf 2012 aufgeschoben. Die bereits bezahlte Steuer für 2011 gilt somit als Akontozahlung für 2012. Diese Steuer wird nicht mehr einmalig mit Steuererklärung bezahlt, sondern es müssen auch hier wie für die Einkommenssteuer gültig die Akontozahlungen getätigt werden. Für die „Ivite“ ist ein Steuersatz von 0,4% vorgesehen, während für die „Ivafe“ ein Betrag von 34,20 Euro auf Kontokorrente und Sparbücher im Ausland vorgesehen ist.
- Tobin Tax – Es handelt sich eigentlich um eine neue Stempelsteuer, die ab 2013 auf die Übertragung von Aktien und anderen Gesellschaftsanteilen berechnet wird. Dies gilt auch für derivative Finanzinstrumente bzw. für Finanztermingeschäfte. Die Einführung erfolgt zeitlich gestaffelt. Für die Übertragung von Aktien und andere Beteiligungspapiere beträgt die Steuer 0,22%. (0,2% ab 2014). Sie gilt für die ab 01.03.2013 durchgeführten Übertragungen.

Intrastat-Meldung - 4. Trimester 2012

Am **Freitag, den 25. Jänner 2013** ist die vierte trimestrale Intrastat-Meldung für das Jahr 2012 fällig. Diese Meldung muss gemacht werden, wenn im Laufe des 4. Trimesters des Jahres 2012

- innergemeinschaftliche Einkäufe/Verkäufe von Waren, bzw.
 - innergemeinschaftliche Erwerbe/Lieferungen von Dienstleistungen
- getätigt wurden.

Für unsere Kunden, welche die Buchhaltung selbst machen bzw. für unsere Kunden mit trimestraler Buchhaltung:

Aufgrund der genannten Fälligkeit, ersuchen wir Sie, uns folgende Unterlagen **innerhalb 17. Jänner 2013** vorbeizubringen (es genügt auch ein Fax oder E-Mail!):

- innergemeinschaftliche Rechnungen (Einkauf und Verkauf) von Waren welche im 4. Trimester 2012 (01.10. – 31.12.2012) eingegangen sind bzw. registriert wurden;
- innergemeinschaftliche Rechnungen (Einkauf und Verkauf) von Dienstleistungen welche im 4. Trimester 2012 (01.10. – 31.12.2012) eingegangen sind bzw. registriert wurden;
- Auflistung der innergemeinschaftlichen Rechnungen;
- zusammenfassenden Ausdruck des MwSt.-Registers für das 4. Trimester 2012.



Sollten wir von Ihnen keine Unterlagen erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie im betreffenden Trimester keine innergemeinschaftlichen Verkäufe bzw. Erwerbe getätigt haben.

Black-List-Meldung - 4. Trimester 2012

Am **Donnerstag, den 31. Jänner 2013** ist die elektronische Meldung der Umsätze mit Kunden und Lieferanten mit Sitz in Steuerparadiesen die sog. „Black-List-Meldung“ für das 4. Trimester 2012 fällig. In dieser Meldung müssen alle getätigten Umsätze betreffend die Monate Jänner, Februar und März angegeben werden.

Diese Meldung muss gemacht werden, falls gegenüber **Kunden und Lieferanten mit Sitz in Steuerparadiesen** folgende **Umsätze (ab Euro 500,00)** getätigt wurden:

- Erwerb und Lieferung von Waren;
- Erwerb und Lieferung von Dienstleistungen.

Falls wir für Sie diese Meldung abfassen und innerhalb 31. Jänner 2013 telematisch übermitteln sollen, müssen Sie uns folgende **Unterlagen innerhalb 22. Jänner 2013** zukommen lassen:

- Rechnungen bzw. Belege (auch Zollbolletten);
- Informationen über Kunden und Lieferanten
 - *Steuernummer bzw. Mehrwertsteuernummer (falls nicht vorhanden, andere Identifikationsnummer) für alle Subjekte*
 - **Natürliche Personen:** Firmenbezeichnung, Nachname, Vorname, Geburtsort/-datum, Wohnsitz
 - **Nicht natürliche Personen:** Firmenbezeichnung, rechtlicher Sitz
- Auflistung der getätigten Umsätze bzw. Ausdruck aus MwSt.-Register



Sollten wir von Ihnen keine Unterlagen erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie im betreffenden Trimester keine für die Black-List-Meldung relevante Umsätze getätigt haben.

Hinweis:

- Bei Unklarheiten über die Relevanz der einzelnen Belege für die Black-List-Meldung, sollten Sie uns **alle Rechnungen und Belege** welche im Zusammenhang mit Wirtschaftstreibenden mit Sitz in Steuerparadiesen ein- bzw. ausgegangen sind, zukommen lassen.
- Relevant für diese Meldung sind auch die Umsätze gegenüber Unternehmen aus Steuerparadiesen, welche sich **in Italien direkt registriert** bzw. **in Italien einen Steuervertreter** ernannt haben.
- Die Umsätze müssen entsprechend des **Registrierungsdatums** in der Buchhaltung in der Black-List-Meldung erfasst werden. Bei Fehlen des Registrierungsdatums für

Nicht-EU-Dienstleistungen gilt das **Zahlungsdatum** als Referenzdatum für die zeitliche Zuordnung des Umsatzes zur Meldung.



- Mit Gesetzesdekret (DL 16/2012) vom 2. März 2012 wurde für die Umsätze („Operationen“ im Wortlaut lt. Gesetzesdekret) gegenüber Kunden und Lieferanten mit Sitz in Steuerparadiesen **eine Schwelle von Euro 500,00** eingeführt, innerhalb welcher die Umsätze nicht mehr gemeldet werden müssen. Demzufolge müssen Operationen gegenüber Kunden und Lieferanten mit Sitz in Steuerparadiesen bis zu einem Betrag von Euro 500,00 in der Black-List-Meldung nicht mehr angegeben werden.

Liste der Steuerparadiese		
EUROPA	ASIEN	AFRIKA
Andorra	Libanon	Angola
Gibraltar	Bahrain	Dschibuti
Liechtenstein	Brunei	Kenia
Luxemburg	Hongkong	Liberia
Monaco	Macao	Mauritius
San Marino	Malaysia	Sankt Helena
Schweiz	Malediven	Seychellen
Insel Man	Oman	
Jersey (Kanalinseln)	Philippinen	
Guernsey (Kanalinseln)	Singapur	
Alderney (Kanalinseln)	Taiwan	
Herm (Kanalinseln)	Vereinigte Arabische Emirate	
Sark (Kanalinseln)		
AMERIKA		OZEANIEN
Anguilla	Jamaika	Cook-Inseln
Antigua	Kayman-Inseln	Französisch Polinesien
Aruba	Montserrat	Marshall-Inseln
Bahamas	Niederländische Antillen	Kiribati
Barbados	Panama	Nauru
Barbuda	Porto Rico	Neu-Kaledonien
Belize	St. Kitts and Nevis	Niue
Bermuda	St. Lucia	Salomon-Inseln
Costa Rica	St. Vincent and Grenadines	Samoa
Dominica	Turks and Caicos Islands	Tonga
Ecuador	Uruguay	Tuvalu
Grenada	Virgin Islands (UK)	Vanuatu
Guatemala	Virgin Islands (US)	

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. Alle Angaben ohne Gewähr.

Dr. Thomas Graber

TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

Jänner 2013



Mittwoch, 16. Jänner 2013

MwSt. - Abrechnung für Dezember
MwSt. – Absichtserklärung

Montag, 21. Jänner 2013

Conai – Jährliche Meldung 2012

Freitag, 25. Jänner 2013

Intrastat - Monatliche Meldung für Dezember
Intrastat – Trimestrale Meldung für 4. Trimester

Donnerstag, 31. Jänner 2013

Black-List – Monatliche Meldung für Dezember
Black-List – Trimestrale Meldung für 4. Trimester